

Q. K. 125, 17^a.

(X2044296)

Ye
1421

22

RECESS

Zwischen L. L. Rahrte

und

Der Brauenden Bürgerschaft zu

Weimar /

Aufgerichtet den 4. Julii 1687.

Druckts /

Johann Andreas Müller / F. S. Hof-Buchdr. 1699.



RECHTS

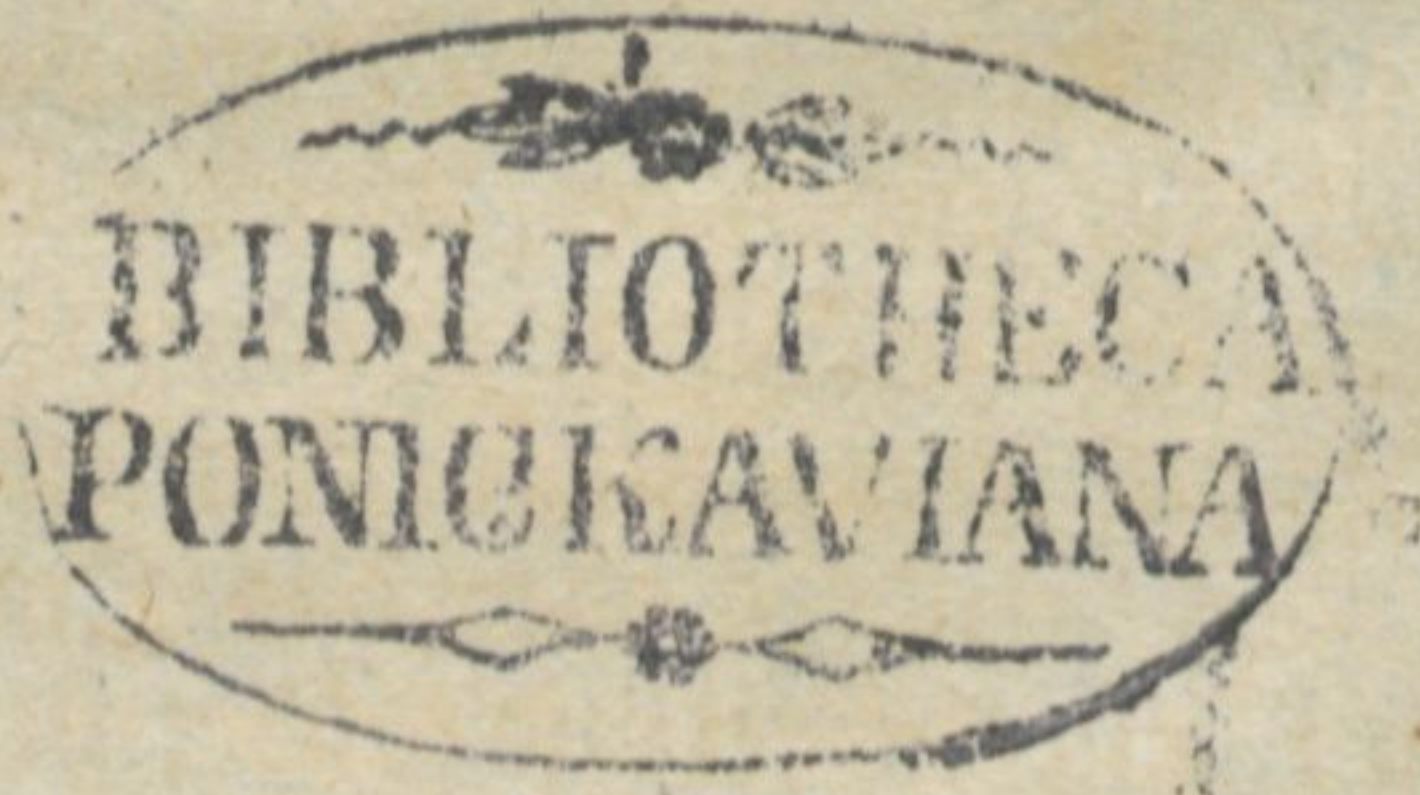
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



1887

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Urwissen! Demnach der Durchlauchtigste
Fürst und Herr / Herr **WILHELM
ERNST** / Herzog zu Sachsen / Jü-
lich / Cleve und Berg / Landgraf in Thü-
ringen / Marckgraf zu Meisen / Befürste-
ter Graf zu Henneberg / Graf zu der
Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / 2c.
Unser gnädigster regierender Landes Fürst und Herr / bald nach Antre-
tung des Landes Regiments / dero fürnehmste Sorge diese mit seyn las-
sen / wie dem bey hiesiger Fürstl. Residenz - Stadt fast gänzlich verderb-
ten Nahrungs - Weesen wieder aufzuhelffen / und der vor Augen stehen-
de endliche Abfall der Häuser und Gebäude verhütet / die hohe Obrige-
keitliche und andere Gefälle wieder in Gang gebracht / und die gemeine
Wohlfahrt wieder aufgerichtet werden mügte / Und sich dann befunde-
den / daß unter andern Stadtverderblichen Gebrechen auch die bey-
m Brauwesen nach und nach eingeschlichene Mißbräuche eine der größten
Beschwehrnisse und Nahrungsstopfung seye; So haben sie zwar durch
Erneuer- und Verbesserung der vormahligen Brau-Ordnung dem Wer-
cke einstweillen zurathen angefangen.

Alldieweiln aber die vielfältige wehemüthige Klagen der Bierbrau-
enden Bürgerschaft / und die selbst Erfahrung gnugsam gezeiget / daß
dem Unwesen mit Bestande nicht gesteuert werden könne / wann nicht
vor allen Dingen das Dorff-Bier aus hiesiger Stadt / und zumahl dem
Raths Keller / gänzlich ausgeschaffet / und noch hierüber das Meilen-
Recht oder Verboht / in Krafft dessen innerhalb der Meile von hiesiger
Fürstl. Residenz - Stadt / außer denen Erb-Brau- und Schenck-Häu-
sern / kein Bier gebrauet oder geschencket / iedoch auch es mit diesen an-
derst nicht / als nach denen Salfeldischen in anno 1537. aufgerichteten
Verträgen / und darinnen enthaltener mafe / oder seither rechtmäßig er-
worbenen Rechte / gehalten / sondern allein das Stadt-Bier eingelegt
und verzäpfet werden darf / eingefähret und geübet werden sollte.

Als sind höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. auf vorher mit dero fr.
geliebten Herrn Bruders / des auch Durlauch. Fürsten und Herrn / Hn.
JOHANN ERNSTS / Herzogs zu Sachsen / Jülich / Cleve

und Berg / Fürstl. Durchl. unsers auch gnädigsten Landes Fürsten und
Herrn / gepflogene freundbrüderl. Communication, schlußig worden /
zu würcklicher Bezeigung Ihrer wahren Landesväterlichen Vorsorge
und Hulde gegen diese Stadt / und deren Inwohner / nicht nur alles das /
was vorgedachten Salfeldischen Schieden entgegen seither verhänget
und dispensiret worden / gänzlich abzustellen / der Stadt diese eigene und
fast einige Handthierung wieder zu eröffnen / und dieselbe / daß forthin
kein Dorff-Bier alhier eingebracht werden soll / zu besreyen / sondern
auch das Meilen-Recht der gestalt einzuführen / daß / so bald das Brau-
Weesen zu seinem rechten Stande gebracht / und die Nothdürfft an
Biere im Vorrath abgebrauet seyn wird / die Dorff-Brau- und Schenk-
Häuser / welche die Brau- und Schenck Gerechtigkeith nicht erblich und
rechtmäßig hergebracht haben / geschlossen / und darinnen ferner nicht ge-
brauet oder ihr eigen Bier geschencket / sondern in solchen Schenckstä-
ten kein anders als hiesiges Stadt-Bier ausgezapfet werden soll / Da-
rüber dann / und damit dieser erneuerten guten Veranstaltung die alte
Hindermiße und schädlicher Unterschleiff nicht zugezogen werden mögen /
der Rath und Bürgerschaft / so viel als sie mit Uffsicht geschwinder ohne
Ansehen der Persohnen zu thun habender Anzeige / und sonst hier-
bey immer zu leisten vermögen / auch ihres Orts stracklich und unabläß-
lich halten / und beede vor einen Mann / zu Steuer gemeiner Stadt
Wohlfahrt / stehen sollen.

Und sintemahl sich / der Brau- und Schenck Gerechtigkeith halber / zu-
mahl wegen Einleg- und Verzäpffung des Dorff-Biers bey der Stadt /
alhier zwischen dem Rath an einem / und der Brauenden Bürgerschaft
am andern Theile / einige Zeit her Irrungen enthalten / welche zuförderst
aus dem Grunde gehoben / gutes Verständnuß dargegen eingeführet /
und zu Erreichung des heilsamen Zweckes näher geschritten werden müs-
sen / Demnach haben Eingangs höchsterwehnte Fürstl. Durchl. sich in
eigener höchsten Persohn des Wercks eyferig angenommen / und nach
unterschiedlichen vorgängigen Verhören / und auf reiffe Erwegung de-
rer ein und ander theils vorgestellter Umstände / heute unten bemeldten
Tages / in gesanter Fürstl. Rathstube / dem endlichen gütlichen Ver-
gleich und Abschied zu errichten bemühet gewesen / da denn an Seiten
des Raths D. Tobias Bornmann / D. Petrus Pancratus Krauß / und
Johann Tieg / Bürgermeister und Syndicus, Israel Eckhold / Stadt-
Richter / und Johann Caspar Wöllner / Raths Kämmerer ; Von
wegen

wegen der Brauenden Bürgerschaft die hierzu bestellten Syndici, Andreas Dathan / Hans Rose / Leonhard Förster / Hans Wächter / und an statt der zween abwesenden Hans Georg Hergts und Hans Christoff Lippolds / deren nachgeordnete Friederich Poppe / und Nicolaus Ferge / samt noch andern mehr aus dem Mittel der Brauenden erschienen / und sich folgender gestalt vereinbahret.

I.

Allermassen vor so nöth als nützlich gehalten worden / ander Wasser in die Stadt zum Brauen zu leiten / und entweder besser Bier daraus zu sieden / oder doch zum wenigsten dem gemeinen Mann den Argwohn / ob wäre das bißherige Wasser / und das daraus gebraute Bier ungesund / zu benehmen / zu welchem Ende der Brunn in Kirsebache / und was von der Herrschafft Wasser allda übrig seyn mögte / zufassen und herein zuführen / in Gnaden bewilliget worden. Hiernächst auch das zweyte Brauhauß unümgänglich wieder angerichtet / mit neuen Geräthe / Pfannen / Böttichen / und anderer Zugehör / versehen werden müssen / welches sich auf ein zimliches hinaus belauffen ; So ist verglichen worden / daß der Raht die Anstalt zu der Wasserleitung so wohl als der Brauhauß = Anrichtung zwar fürnehmlich verfügen / und die Röhren und andere bedürffende Materialien hauptsächlich anschaffen / iedoch die Unteraufsicht so wohl auf iziges Vorhaben / als auch künfftige Erhaltung der Wasser = Gebäude und Geräthe / wie auch in gemein beym Brau = Wesen / und dann die Rechnung über die darauf erforderte Einnahme und Ausgabe / von drey Persohnen / nahmentlich von wegen des Rahts dem Baukammerer Heinrich Gütlichen / und von wegen der Brauerschafft Hans Rosen und Leonhard Förster / geführet / und nach deren Abgang andere / ie einer aus des Rahts und zween aus der Brauenden Bürger Mittel / erwöhlet / und von gnädigster Fürstl. Herrschafft confirmiret / von diesen Verordneten aber vor die in Verwaltung habende Gelder mit ihren Vermögen gehafftet / und die geführte Rechnung Jährlich vor denen Fürstl. Commissarien justificiret werden solten.

Dierveil nun II. dem Raht unmöglich / aus gemeinen Kämmerer = Mitteln diese Baukosten zutragen / So hat sich die Bürgerschaft anheischig gemacht / wann Fürstl. Reagierung verwilligen würde (welches auch vor dißmahl geschehen) Zwölff Frey = Biere / und zwar jedesmahl nach fünff ausgebrauten Loß = Bierem eins zu brauen / Sie dieselben ver-

Kauffen / und binnen 14. Tagen / inclusive des ichtgewöhnlischen Pfann-
nengeldes / Ein hundred und Acht R. Thal. zu der neuen Brau- Cassa,
und der obgemeldten Verordneten ihren Händen zu liefern / damit ein
Anfang zur Arbeit und Gerächtschafft gemacht werden könne;

Ferner soll der Rath befugt seyn / von Michaelis nächstkünftig an / da
die neue Brau-Verfassung und die Brauerey in beeden Stadt- Brau-
häusern angefangen werden soll / von iedem ganzen Bier ein doppelt
Pfannen-Geld zu fordern / und solches zur Brau- Cassa anzurweisen / auch
damit so lange anzuhalten / bis die ausgelegte Kosten völlig wiederum ab-
getragen und ersetzt worden seyn / Von solcher Zeit an soll dieses aus
Gutwilligkeit beliebte neue Pfann-Geld nicht nur gänzlich fallen / und
alsdann von einem Lothe nur Ein R. Thal. gegeben werden / sondern es
behalten die gnädigste Herrschafft / in Erinnerung / daß hiebevör ver-
mittelst Gerichl. Vertrags de Ann. 1579. zwischen eben dem Rath und
Brauern allhier das Pfannen-Geld höher nicht als mit 15. gl. bezahlet
werden sollen / sich hiermit ausdrücklich bevor / bey zukünftigen Zeiten /
befundenen Sachen nach / Aenderung zu treffen / und es auf diesen alten
Fuß / zu Erleichterung der Bürgerschaft wiederum herab zu setzen.

Als auch III. der Rath darauf bestanden / daß / weil aus dem R. ller /
und sonderlich durch sehr starcken Abgang des Dorff- Biers / ihre meiste
Einkünffte / davon auch die Gottes- Kasten- und andere Capital- Zinsen /
nebenst vielen andern gemeinen Lasten / abzurichten / bis anher erhoben
werden müssen / ihnen anderweite Vergnüg- und Beytragung gesche-
hen mögte / welches auch in gemein der Billigkeit gemäß erachtet wor-
den / nur daß die Brauende Bürger sich entschuldiget / und vorgestellet /
daß dieser Beyschuß / da er ja vormöthen / und der Rath unmöglich mit
den gemeinen Stadt- Mitteln auskommen könte / von dem ganzen Corpo-
re der Bürgerschaft in der Stadt und Vor- Städten getragen werden
müßte / daher Sie auch mehr nicht als zum höchsten 26. Biere / welche
dem R. lte in Ann. 1664. aus Gutwilligkeit zubrauen erlaubet worden /
zu solchem Ende hinzulassen gemeinet gewesen / Als aber der Rath dage-
gen sein Unvermögen und Schuldenlast anderweit urgiret und bey gnä-
digster Fürstl. Herrschafft um solche Anstalt und Ausspruch / daß die
gemeine der Stadt zum besten auf sich habende Bürden ertragen und
bestritten werden könten / angelegentlich angesuchet / So haben mehr-
höchsterwehnte Fürstl. Durchl. endlich / mit unterthänigster Zufrieden-
heit Beeder / durch einen Ausspruch / dahin es die Brauenden gehor-
samst

samst gestellet / dem Rahte Bierzig ganze Biere verordnet / und zugelassen / selbige in dem einem Stadt-Brauhause allhier abzubrauen / und mit obgemeldter Frist nächstkünftigen Michaelis anzufangen / iedoch mit der Bedingung / daß zu Verhütung allerhand besorglicher Hindernüsse und Zwiespalts / der Raht selbige also in einem Brauhause nach und nach brauen soll / damit des Einfallens halber die Brauenden Bürger nicht beschwehret / oder gehindert werden / sondern beede Theile ihrer Theils hergebrachter / theils nun hierdurch neu erlangter Brau-Berechtigkeit / fruchtbarlich zu rechter Zeit genießen mögen / Wozu sich auch der Raht verbindlich erkläret / sich der bisher vorgeschickten Befugniß und possess vel quasi des Dorff-Bier einlegens und verzäpfens gänzlich begibt / weniger nicht zugleich die prätenzion, an statt der so genannten neuen Sorge vor die Stadt an die Zlīm eine neue Schencke zubauen / zu Grund ausfallen lässet. Wegen des Verkaufss und Ausschensckung in hiesiger Stadt ist IV. verglichen worden / daß der Raht weder außs Land inn- oder außserhalb der Meile / noch in der Stadt zu Hochzeiten / Kindtaufften und andern Gelacken / das Bier Faß- oder Sonnenweiße zuverkauffen befugt seyn / sondern die Freyheit und Recht in ganzen zu verkauffen allein der Bürgerschaft vorbehalten / iedoch diese verbunden seyn solle / den Eymen im ganzen Drey gl. wohlfeiler / als bey der einzeln Verzäpfung daraus gelöset werden kan / männiglich hinzulassen; Bey den Zunfft- und Handwercks zusammenkünfften bleibt den Handwerckern frey / ob sie ihr Bier Kannenweiße oder in kleinen Schenck Faßergen / im Rahts Keller / oder bey den Bürgern / die unter ausgesteckten Zeichen zuschencken haben / nehmen wollen / iedoch daß es Maßweise bezahlet werde.

Nachdem auch der Raht V. unterthänigst gebethen / daß ihnen nachgelassen werden mögte / die Bier Rahts-Biere / so ihnen biß anher zum Haus-Trunck gegönnet worden / ferner zugenießen / und ganz zuverkauffen / oder zuverzäpfen / So ist zwar verwilliget / daß sie solche fürterhin / gegen Erlegung der Gebührniß / bevorab aber des jedesmahl zur Brauzeit gewöhnlichen Pfannengeldes / noch weiter ins Haus brauen und trincken / iedoch aber weder verkauffen / noch weniger ausschencken und verpfennigen mögen.

Es verbleibt auch dem Raht VI. bevor / neben dem Stadt-Biere / einen Zapfen von fremden Biere / als Naumburger / Ortamünder / Breyhan und dergleichen Städte / zu führen / darunter aber die Marck-
flecken

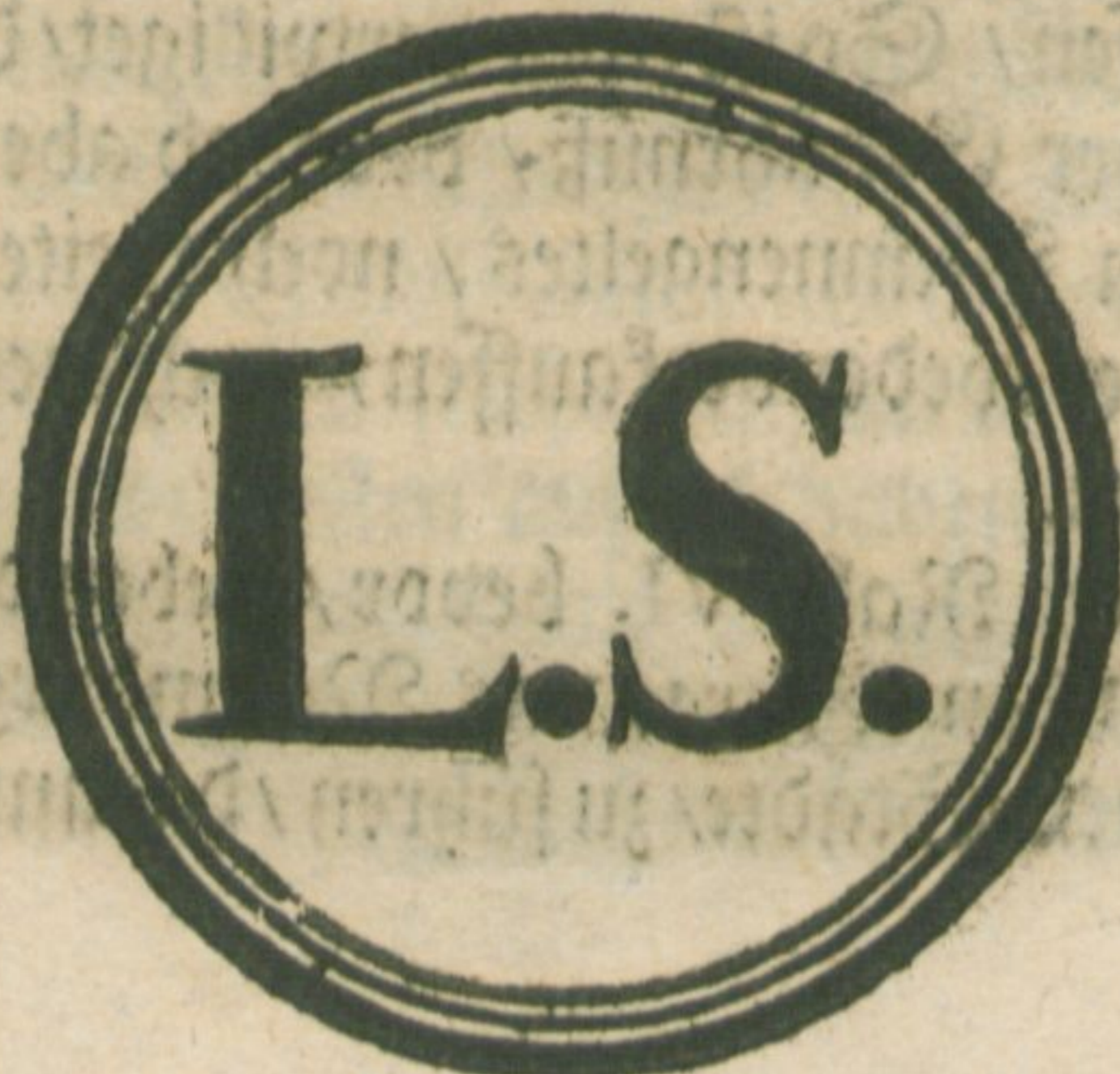
W 4e/42

Secken/und in der Meile gelegene Städtlein nicht begriffen/sondern ausdrücklich/ und nahmendlich auch Magdala/ Apolda und Buttelschlag/ ausgeschieden seyn sollen/ dargegen und wann Sie der Bierzig Biere nicht Abgang hätten/ sondern mit wenigern auskommen könten/ solche hinweg fallen/und denen Rahtsverwandten selbe zu brauen/ und in ihre privat-Keller zulegen/ und zuvergelten nicht zugelassen/ sondern bey ernster Straffe verbothen seyn soll.

Im übrigen haben höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. gnädigste Bertröstung gethan/ daß mit nächsten die Brau-Ordnungen durchgangen/ eine Neue auf diese gemein-nützige neue Verfassung und Brau-Weesen begriffen/ dem Rahte und der Brauenden Bürgerschaft/ zu Beybringung ihres unvorgreiflichen unterthänigsten Gutachtens/ communiciret, und nach deren Publication unveränderlich darüber gehalten werden soll.

Welches alles der Raht und Syndici mit unterthänigstem Ruhm und Dancke/ vor die hohe Fürstliche Hulde und gnädigste mühesame Sorgfalt/ angenommen/ und daß dieser Vergleich in einen schriftlichen Abschied verfasst/ in Fürstl. Regierung/ zu beyderseits Partheyen mehrerer Verbindlichkeit/ publiciret/ und jedem Theil ein Original zugestellt werden mögte/ gehorsamlich gebethen/ darinnen Ihnen auch gewillfahret/ und zu Uhrkund dessen gegenwärtiger Recess unterm Fürstl. Cancellen-Siegel auszufertigen befohlen worden. So geschehen Weimar zur Wilhemsburg den Freytag nach Maria Heimsuchung/ war der 4. Julii/ im Jahr Christi 1687.

Wilhelm Ernst/ Ch. z. Sachsl.



97.5



Q. N. 125, 17^a.

RE
Zwisc
Der Br

Johann An

SS
achte
afft zu

.1699.

Ye
1421

